

CUMEGN DA CUNTER

REGLEMENT FÜR DAS BEFAHREN VON WALDSTRASSEN MIT MOTOR- FAHRZEUGEN AUF DEM GEBIET

der

Gemeinde Cunter

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen auf Gebiet der Gemeinde Cunter

Gestützt auf Art. 15 eidg. Waldgesetz, Art. 20 kant. Waldverordnung
von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01.12.2001

Art. 1 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Strasse Cunter-Promastgel (ab Badogna-Muntschect)

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht: 18 t
- Höchstbreite: 2.3 m

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmemöglichkeiten

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gibt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements:

- Strasse Promastgel-Curtegnas ab Parkplatz oberhalb Maiensäss Promastgel

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht: 3.5 t
- Höchstbreite: 2.0 m

Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

- Waldweg La Villa ab Julierstrasse - Sissi
- Waldweg Gravas ab Pistolenstand
- Waldweg Scalottas - Promastgel ab Parkplatz Gnignia
- Waldweg Muntschect - La Foppa
- Waldweg Promastgel - La Lavegna ab Parkplatz oberhalb Maiensäss Promastgel

Dies gemäss Publikation vom 05. November 1993 im Amtsblatt des Kantons Graubünden.

Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keine Bewilligung bedürfen:

- Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes.
- Abtransport von Losholz.
- Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.
- Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.
- Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwarten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gantholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.
- Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 6 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- und Witterungsverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten oder Strassenabschnitte Beschränkungen erlassen.

Dies kann insbesondere im Laufe des Frühlings während der Schneeschmelze für die Strasse Cunter-Muntschecht-Promastgel erfolgen.

Grundsätzlich soll die Strasse bei Schneefall nicht mehr befahren werden. Auf alle Fälle ist das Freihalten der Strasse durch regelmässiges Befahren untersagt. Die Schneeräumung ist grundsätzlich ebenfalls verboten. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen die Schneeräumung ausnahmsweise bewilligen.

Abschränkungen und Verkehrssignale sind zu beachten.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehene und geeignete Stellen erfolgen.

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis SFR. 1000.--, im Wiederholungsfall bis SFR. 5000.-- bestraft.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13. Abs. 2 GAV zum SVG).

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 01.12.2001

Igl mastral:

Igl canzlist:

(Filip Dosch, mastral)

(Andreas Simeon, canzlist)